

*Betreff:***Bestellung von Vertretern der Stadt in
Gesellschafterversammlungen oder der
Gesellschafterversammlung entsprechenden Organen**

Organisationseinheit:	Datum:
DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat	31.10.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	01.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Beschluss:

- „1. Die derzeitigen Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen und den Gesellschafterversammlungen entsprechenden Organen der in den Anlagen 1 bis 16 genannten Gesellschaften werden abberufen.
- 2.1 Mit Beginn der XIX. Wahlperiode des Rates der Stadt Braunschweig werden jeweils 4 Vertreter - sofern gesellschaftsvertraglich keine andere Anzahl festgelegt ist – in Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften und der im Konzern der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH eingegliederten Beteiligungen entsandt.
- 2.2 Die Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen und den Gesellschafterversammlungen entsprechenden Organen werden nach den Fraktions- bzw. Gruppenvorschlägen entsprechend den in den Anlagen 1 bis 8 aufgeführten Beschlüssen entsandt.
- 3.1 Die Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen und den Gesellschafterversammlungen entsprechenden Organen werden gemäß den in den Anlagen 9 bis 16 aufgeführten Wahlergebnissen entsandt.
- 3.2 Die Verwaltung wird ermächtigt, Vertretungsvollmacht für Gesellschafterversammlungen in städtischen Beteiligungen zu erteilen, wenn sowohl der gewählte Vertreter als auch der gewählte Stellvertreter an der Sitzungsteilnahme gehindert sind.
4. Den Verwaltungsvertretern in den Gesellschafterversammlungen wird ein gegenseitiges Vertretungsrecht erteilt.“

Sachverhalt:

Nach § 138 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Kommune beteiligt ist, vom Rat gewählt.

Sofern mehrere Vertreter der Kommune zu benennen oder vorzuschlagen sind, ist der Oberbürgermeister zu berücksichtigen. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters kann an seiner Stelle ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden (§ 138 Abs. 2 NKomVG).

Bislang wurden in die Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften jeweils 4 Vertreter entsandt, sofern gesellschaftsvertraglich keine geringere Anzahl festgelegt ist (z. B. Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, Braunschweig Stadtmarketing GmbH, etc.).

Aus den o. g. gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit dem Ergebnis der Kommunalwahlen mit Fraktionsstärken von 18 Sitzen für die SPD, von 14 Sitzen für die CDU, von 7 Sitzen für Bündnis 90/Die Grünen, von 5 Sitzen für die AfD, von 3 Sitzen für die BIBS, von 3 Sitzen für DIE LINKE., von 2 Sitzen für die FDP sowie einer Gruppenstärke von 2 Sitzen für die Gruppe Piratenpartei/Die Partei errechnen sich folgende Vorschlagsrechte:

Benennung von

SPD	CDU	B 90/ Grüne	<u>V o r s c h l a g s r e c h t e</u>					OB bzw. Vertreter
			AfD	BIBS	DIE LINKE.	FDP	Piraten/ Die Partei	
1 Vertreter					Wahl gemäß § 67 NKomVG			
2 Vertretern					Wahl gemäß § 67 NKomVG			1
3 Vertretern	1	1	-	-	-	-	-	1
4 Vertretern	1	1	1	-	-	-	-	1

Wird nur ein städtischer Vertreter in ein Gremium entsandt, erfolgt eine Wahl gemäß § 67 NKomVG. Werden zwei Vertreter entsandt, so ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beschäftigter der Kommune zu berücksichtigen. Der weitere Vertreter wird gleichfalls gemäß § 67 NKomVG gewählt. Erst wenn weitere Vertreter neben dem Oberbürgermeister zu benennen sind, kommt das Verfahren nach § 71 NKomVG zur Anwendung. Damit sind die von den Fraktionen und Gruppen auszuübenden Vorschlagsrechte abhängig von den Fraktions- und Gruppenstärken.

Den beigefügten Anlagen 1 bis 16 sind die zu besetzenden Gremien und die Anzahl der auszuübenden Vorschlagsrechte zu entnehmen. An den in den Anlagen 9 bis 15 aufgeführten Gesellschaften ist die Stadt in jeweils unterschiedlicher Höhe beteiligt und somit berechtigt, jeweils einen Vertreter zu entsenden, oder es ist gesellschaftsvertraglich geregelt, dass nur ein Vertreter entsandt wird. Darüber hinaus sollte jeweils auch ein Stellvertreter gewählt werden. Bei der in der Anlage 16 aufgeführten Gesellschaft ist neben dem Oberbürgermeister ein weiterer Vertreter vom Rat der Stadt Braunschweig zu wählen.

Der unter Ziffer 1 erbetene Beschluss ist erforderlich, weil die entsandten Vertreter der Kommune in Gesellschafterversammlungen oder den Gesellschafterversammlungen entsprechenden Organen durch den jeweiligen Entsendebeschluss auf unbestimmte Zeit und damit auch über die Wahlperiode hinaus berufen worden sind. Bis zu ihrer Abberufung durch den Rat sind sie die entsandten Vertreter der Stadt in der jeweiligen Gesellschafterversammlung. Aus diesem Grund ist neben den unter Ziffern 2.2 und 3.1 vorgesehenen Entsendungen zugleich die Abberufung der zuvor entsandten Vertreter vorzunehmen.

Die unter Ziffern 3.2 und 4 erbetenen Beschlüsse entsprechen den bisherigen Regelungen.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Geiger

Anlage/n:

Anlagen 1 – 16 Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH**

Gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Frank Flake	Dr. Sebastian Vollbrecht	Beate Gries	StOARin Weitze .“

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH**

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages entsenden die Gesellschafter jeweils einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Cornelia Seiffert	Kai-Uwe Bratschke	Dr. Elke Flake	StOARin Weitze .“

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig**

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entsenden die Gesellschafter einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Christiane Jaschinski-Gaus	Oliver Schatta	Dr. Rainer Mühlnickel	Städt. Ltd. Dir. .“ Schlimme

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH**

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entsendet der Rat der Gesellschafterin Stadt Braunschweig einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Matthias Disterheft	Björn Hinrichs	Lisa-Marie Jalyschko	Städt. Ltd. Dir. Schlimme .“

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH**

Gemäß § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages entsenden die Gesellschafter einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Simone Wilimzig-Wilke	Klaus Wendoroth	Dr. Helmut Blöcker	Beschäftigter Dr. Niehoff .“

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages entsendet der Rat der Stadt Braunschweig einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Oberbürgermeister bzw. von ihm vorgeschlagener Vertreter
Annette Johannes	Kurt Schrader	Annika Naber	Beschäftigter Dr. Niehoff .“

Anlage 7

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Braunschweig Stadtmarketing GmbH**

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH werden entsandt:

**Vorschlagsrecht
der
SPD-Fraktion**

Annette Johannes

**Vorschlagsrecht
der
CDU-Fraktion**

Antje Keller

**Oberbürgermeister
bzw. von ihm
vorgeschlagener
Vertreter**

StOARin Weitze

.“

**Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH**

Gemäß § 10 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH werden entsandt:

Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion	Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion	Vorschlagsrecht der Fraktion B 90/Die Grünen	Oberbürgermeister bzw. von ihm Vorgesetzter Vertreter
Annette Schütze	Thorsten Wendt	Helge Böttcher	StOARin Weitze .“

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH

Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH wird

Manfred Dobberphul gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Kurt Schrader gewählt.“

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Volkshochschule Braunschweig GmbH

Gemäß § 11 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Braunschweig GmbH wird

Dennis Scholze gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Thorsten Köster gewählt.“

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Braunschweig Zukunft GmbH

Die Stadt Braunschweig ist an der Braunschweig Zukunft GmbH in Höhe von 51 % beteiligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entsendet jede Gesellschafterin einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Beschluss:

„Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Zukunft GmbH wird

Susanne Hahn gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Heidemarie Mundlos gewählt.“

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH

Auf Grund der nominellen Beteiligung von 42,638 % an der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH ist die Stadt Braunschweig berechtigt, einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Beschluss:

„Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH wird

Peter Edelmann gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Dennis Scholze gewählt.“

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH

Die Stadt Braunschweig ist an der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH in Höhe von 25,83 % beteiligt.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entsendet jeder Gesellschafter einen stimmberechtigten Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter einen weiteren Vertreter, der kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung hat, entsenden. Im Falle der Verhinderung des stimmberechtigten Vertreters ist dieser berechtigt, dem stimmrechtslosen Vertreter Vertretungsvollmacht zu erteilen.

Beschluss:

„Zum stimmberechtigten Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH wird

Herr Stadtrat Claus Ruppert gewählt.

Zum Stellvertreter ohne Stimmrecht wird

Herr Städt. Ltd. Dir. Henning Sack gewählt.“

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Hauptversammlung der

- **Nordzucker Holding-AG**
- **Nordzucker AG**

Die Stadt Braunschweig ist in geringem Umfang an der Nordzucker Holding-AG (ehemals Zucker-Aktiengesellschaft Uelzen-Braunschweig) und der Nordzucker AG beteiligt. Daher ist ein Vertreter der Stadt Braunschweig für die i. d. R. einmal jährlich stattfindende Hauptversammlung zu bestimmen.

Beschluss:

„Zum Vertreter der Stadt in der Hauptversammlung der

- Nordzucker Holding-AG
- Nordzucker AG

wird

Matthias Disterheft gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Heidemarie Mundlos gewählt.“

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Allianz für die Region GmbH

Aufgrund der Beteiligung von 13,4 % an der Allianz für die Region GmbH ist die Stadt Braunschweig berechtigt, einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Bislang wurde in die Gesellschafterversammlung der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter gewählt. Es wird vorgeschlagen, diese Regelung mit der Maßgabe beizubehalten, Herrn Oberbürgermeister Markurth als Vertreter der Stadt und gleichfalls einen Stellvertreter namentlich in die Gesellschafterversammlung zu wählen. Wenn sowohl der gewählte Vertreter als auch der gewählte Stellvertreter an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, soll die Verwaltung ermächtigt werden, Vertretungsvollmacht zu erteilen (Ziffer 3.2 des Beschlussvorschlags).

Beschluss:

„Zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Allianz für die Region GmbH wird

Herr Oberbürgermeister Markurth gewählt.

Zum Stellvertreter wird

Herr Wirtschaftsdezernent Leppa gewählt.“

W a h l (gem. § 67 NKomVG)
eines Vertreters der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Die Stadt Braunschweig ist an der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH in Höhe von 5,1% beteiligt.

Gemäß § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH.

Beschluss:

„Als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH werden gewählt:

**Oberbürgermeister
bzw. von ihm
vorgeschlagener
Vertreter**

Christoph Bratmann

OB Markurth

..“